

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>		Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 14. Juni 2022: Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat ausgenommen: - § 13 Abs. 2 (Lohnsystempflege), Zustimmung zu Antrag KAPF - § 47 (Erprobung neuer Formen), Zustimmung zu Minderheitsantrag KAPF Diverse Prüfungsanträge (vgl. Ergebnis 1. Beratung)	
	I.			
	Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			
§ 12 Planjahre ¹ Der Grosse Rat genehmigt die Planjahre. Dabei kann er Änderungen vornehmen und für den nächsten Aufgaben- und Finanzplan eigene Vorstellungen formulieren. ² Die Planjahre gelten für den nächsten Aufgaben- und Finanzplan als Richtlinie.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
	<p>³ Lehnt der Grosse Rat die Genehmigung der Planjahre in der Schlussabstimmung ab, ist das Geschäft erledigt. Der Richtliniencharakter der Planjahre entfällt.</p>			
<p>§ 13 Budget</p> <p>¹ Der Grosse Rat beschliesst das Budget, das aus den aufgabenseitigen und den finanziellen Steuergrössen im Budgetjahr besteht. Bei den finanziellen Steuergrössen beschliesst er jeweils den Saldo. Nicht geplanter Ertrag darf nur zur Finanzierung des dafür notwendigen Aufwands verwendet werden.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
<p>² Der Grosse Rat beschliesst die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne, die Höhe des Steuerfusses und die Aufnahme fremder Gelder.</p> <p>³ Mit dem Budgetbeschluss ermächtigt der Grosse Rat die zuständigen Instanzen, die Erfolgs- beziehungsweise Investitionsrechnung bis zum beschlossenen Betrag zu belasten, oder er verpflichtet sie, einen Ertragsüberschuss zu erzielen.</p>	<p>² Der Grosse Rat beschliesst die [...] prozentuale Veränderung der [...] Lohnsumme, die Höhe des Steuerfusses und die Aufnahme fremder Gelder.</p>	<p>² Der Grosse Rat beschliesst die [...] prozentuale Veränderung der [...] Lohnsumme, <u>die Mittel für die Lohnsystempflege</u>, die Höhe des Steuerfusses und die Aufnahme fremder Gelder.</p> <p><u>Prüfungsauftrag</u> Auf die zweite Beratung ist aufzuzeigen, ob der Grosse Rat über die prozentuale Veränderung oder die absolute Höhe der Mittel für die Lohnsystempflege entscheidet und welche Auswirkungen jeweils damit verbunden sind. Ebenso ist aufzuzeigen, wie die entsprechenden Anträge in der Botschaft zu formulieren sind.</p>	<p>Festhalten</p> <p>Zustimmung zum Prüfungsauftrag</p>	<p>Zustimmung Antrag KAPF</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
<p>⁴ Solange der Grosse Rat das Budget nicht beschlossen hat, können der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz unter Vorbehalt von § 33 Abs. 3 den für die Leistungserbringung unerlässlichen Aufwand tätigen.</p>	<p>⁴ Solange der Grosse Rat das Budget in der <u>Schlussabstimmung</u> nicht beschlossen hat, können der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz [...] den für die Leistungserbringung unerlässlichen Aufwand tätigen. <u>Bis zum Vorliegen des Beschlusses über das Budget ist der beschlossene Steuerfuss des Vorjahrs für den Steuerbezug massgebend.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
<p>§ 14 Kompensation und Verschiebung</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget pro einzelne finanzielle Steuergrösse innerhalb eines Aufgabenbereichs kompensiert werden. Davon angenommen ist die Kompensation von Verpflichtungskrediten im Globalbudget und umgekehrt.</p> <p>² Im beschlossenen Budget kann der Regierungsrat aufwandseitige Globalbudgets und Investitionen von gesamthaft Fr. 10 Mio. und je Aufgabenbereich maximal Fr. 5 Mio. zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Verschiebungen zwischen den Steuergrössen sind nicht zulässig.</p>	<p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben kann das beschlossene Budget pro einzelne finanzielle Steuergrösse innerhalb eines Aufgabenbereichs kompensiert werden. [...] <u>Innerhalb des Globalbudgets</u> ist die <u>Kompensation mit Budgetmitteln von Verpflichtungskrediten und umgekehrt im [...] Anhang der Jahresrechnung auszuweisen.</u></p>	<p><u>Beibehaltung geltendes Recht</u></p>	<p>Festhalten</p>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats (bzw. Ablehnung des Antrags der KAPF)</p> <p><u>Prüfungsauftrag</u> Der Regierungsrat legt für die 2. Beratung eine Formulierung in der Synopse vor für sachgemässe Kompensationen gemäss Beschrieb in der Botschaft Seiten 26-28.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
<p>§ 47 Erprobung neuer Formen</p> <p>¹ Zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung können Pilotvorhaben durchgeführt werden.</p> <p>² Soweit die Kompetenzen des Regierungsrats dafür nicht ausreichen, legt der Grosse Rat durch befristete Gesetze oder Dekrete die inhaltlichen Ziele, die Rahmenbedingungen, die Dauer und seine Mitwirkung fest.</p>	<p>¹ Zur Erprobung neuer Formen der staatlichen Leistungserbringung oder ihrer Steuerung können <u>auf maximal fünf Jahre befristete Pilotvorhaben</u> durchgeführt werden.</p> <p>² [...] <u>Der Regierungsrat entscheidet über die [...] Durchführung von Pilotvorhaben. Er regelt die inhaltlichen Ziele, die Rahmenbedingungen, die Dauer des Vorhabens und [...] die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen auf Gesetzes- Dekrets- und Verordnungsstufe durch befristete Verordnung.</u></p>	<p><u>Prüfungsauftrag</u> Das 'System Luzern' (Abweichung vom Gesetz mittels Kantonsratsbeschluss) wird geprüft und aufgezeigt.</p> <p><u>Minderheitsantrag</u> Beibehaltung geltendes Recht</p>	<p>Zustimmung zum Prüfungsauftrag</p> <p>Festhalten</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung zu Minderheitsantrag KAPF und somit Beibehaltung geltendes Recht</p> <p><u>Prüfungsauftrag</u> Auf die zweite Lesung ist aufzuzeigen, wie § 19 (Jahresbericht mit Jahresrechnung) oder § 47 (Erprobung neuer Formen) GAF zu ergänzen ist, um Pilotversuche nach § 47 Abs. 1 im Jahresbericht auszuweisen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
	<p>³ Reicht die Kreditkompetenz des Regierungsrats gemäss § 28 Abs. 2 für die Durchführung des Pilotvorhabens nicht aus, entscheidet der Grosse Rat darüber und erlässt dazu entsprechende Bestimmungen gemäss Absatz 2 Satz 2 durch Dekret.</p> <p>⁴ Wenn es das Pilotvorhaben erfordert, können auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet und zur Evaluation an Dritte weitergegeben werden. Vor Beginn des Pilotvorhabens ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 2 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾, durchzuführen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die Ergebnisse der Pilotvorhaben.</p>			

¹⁾ SAR [150.700](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
	<p>⁶ Das Pilotvorhaben endet spätestens mit dem Ablauf der Maximaldauer gemäss Absatz 1. Legt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor Ablauf der Maximaldauer ein Geschäft mit den rechtlichen Anpassungen zur definitiven Einführung der neuen Formen der staatlichen Leistungserbringung vor, verlängert sich die Dauer des Pilotvorhabens bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen oder bis zu deren Ablehnung durch den Grossen Rat.</p>			
<p>§ 48 Neubewertung</p> <p>¹ Die Neubewertungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden durch Dekret geregelt.</p>	<p>§ 48 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 49 Kredite</p> <p>¹ Altrechtliche Verpflichtungs- und Globalkredite werden den zuständigen Instanzen als Sammelvorlage zur Kenntnis gebracht und in neurechtliche Verpflichtungskredite überführt.</p>	<p>§ 49 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
<p>§ 50 Jahresbericht und Jahresrechnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erstellen den Jahresbericht und die Jahresrechnung in jenem Jahr, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach bisherigem Recht.</p> <p>² Dem Grossen Rat wird zusammen mit dem letzten nach bisherigem Recht erstellten Jahresbericht mit Jahresrechnung ein Bilanzanpassungsbericht vorgelegt.</p>	<p>§ 50 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 52 Stand der Finanzierungsrechnungen der Spezialfinanzierungen</p>	<p>§ 52 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
<p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht der Stand der Spezialfinanzierungen der Höhe der Verpflichtungen der Spezialfinanzierungen zugunsten der ordentlichen Rechnung respektive der Verpflichtungen der ordentlichen Rechnung zugunsten der Spezialfinanzierungen gemäss bisheriger Rechnungslegung.</p>				
<p>§ 53 Anfangsbestand der Ausgleichsreserve</p> <p>¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht die Ausgleichsreserve der Höhe der Bilanzausgleichsreserve gemäss bisheriger Rechnungslegung.</p>	<p>§ 53 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 54 Abtragung von Bilanzfehlbeträgen gemäss bisherigem Recht</p>	<p>§ 54 <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
<p>¹ Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Abschreibungsbedarf von Bilanzfehlbeträgen gemäss § 27 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005, wird der entsprechende Betrag in den bisherigen Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung gemäss § 51 Abs. 1 nicht berücksichtigt und ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 20 Abs. 2 abgetragen.</p>				
	<p>II.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
<p>§ 32 Eintretensdebatte</p> <p>¹ Vor der Detailberatung einer Vorlage findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt.</p> <p>² Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft erledigt. Sämtliche einschlägigen parlamentarischen Vorstösse sind damit abgeschlossen, soweit der Rat nicht anders beschliesst.</p>	<p>³ Der Rat muss auf Vorlagen, die er von der Verfassung oder von Gesetzes wegen behandeln muss, namentlich auf den Aufgaben- und Finanzplan sowie den Budgetentwurf des Regierungsrats, eintreten.</p>			
<p>§ 34 Gesamt- und Schlussabstimmung</p> <p>¹ Nach der ersten Beratung einer Vorlage erfolgt eine Gesamtabstimmung, nach der zweiten Beratung die Schlussabstimmung.</p>	<p>¹ Nach der ersten Beratung einer Vorlage erfolgt eine Gesamtabstimmung, nach der zweiten Beratung die Schlussabstimmung. <u>Bei Vorlagen, die nur eine Beratung erfordern, erfolgt nur die Schlussabstimmung.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
<p>² Wird in der Gesamt- oder Schlussabstimmung die Vorlage abgelehnt, ist das Geschäft erledigt, und es sind sämtliche einschlägigen parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben.</p>	<p>³ Wird in der Schlussabstimmung eine Vorlage abgelehnt, die der Rat von der Verfassung oder von Gesetzes wegen behandeln muss, geht das Geschäft zur erneuten Ausarbeitung einer Vorlage an den Regierungsrat zurück.</p>			
<p>§ 50 Vorlagen des Regierungsrates</p> <p>¹ Jedes Geschäft an den Grossen Rat enthält eine erläuternde Botschaft und die materiellen Anträge.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Botschaft beinhaltet Angaben zu folgenden Themenbereichen:</p> <p>a) Ausgangslage,</p> <p>b) Handlungsbedarf,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
<p>c) Umsetzungsvorschlag, d) Rechtsgrundlagen, e) Personelle und finanzielle Auswirkungen, f) Auswirkungen auf die Wirtschaft, g) Auswirkungen auf die Gesellschaft, h) Auswirkungen auf die Umwelt, i) Auswirkungen auf die Gemeinden, k) Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.</p>	<p>k) Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen [...]. l) Notwendigkeit, Zeitpunkt und Form der Wirkungsprüfung der Vorlage.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 12. Januar 2022	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. Mai 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 14. Juni 2022
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			